I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 793/87 DES RATES

vom 16. März 1987

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3856/86 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut und auf Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der Kosten an den verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung in den Mitgliedstaaten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(in bfrs)

	I	II	III
	Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und LA 3	Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Belgien	2 390	3 285	3 040
Dänemark	2 815	4 835	4 475
Deutschland	2 140	3 610	3 340
Griechenland	1 080	1 805	1 670
Spanien	1 910	3 760	3 475
Frankreich	2 060	3 470	3 210
Irland	2 580	3 805	3 520
Italien	1 960	3 815	3 530
Luxemburg	2 330	3 555	3 290
Niederlande	2 335	3 990	3 690
Portugal	1 410	2 500	2 315
Vereinigtes Königreich	2 080	4 785	4 425

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 5.

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der vorstehenden Tabelle vorgesehenen Satz bis zu einem Höchstbetrag von 2 480 bfrs für Belgien, 3 970 bfrs für Dänemark, 2 365 bfrs für Deutschland, 1 680 bfrs für Griechenland, 2 940 bfrs für Spanien, 2 745 bfrs für Frankreich, 3 265 bfrs für Irland, 3 320 bfrs für Italien, 2 285 bfrs für Luxemburg, 2 910 bfrs für die Niederlande, 3 130 bfrs für Portugal und 3 300 bfrs für das Vereinigte Königreich erstattet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS